

Algenbildung bei Fassaden mit Wärmedämmverbundsystemen

Aufgrund der statistischen Auswertungen muss befürchtet werden, dass in Norddeutschland jede WDV-Fassade nach etwa 10 Jahren Standzeit von Algen besiedelt sein wird [1]. Das Thema Algen auf Fassaden aus WDVS gilt daher nach wie vor als ein ungelöstes Problem. Die Hauptursachen für die in den vergangenen Jahren stark zugenommene Veralgung von Fassaden mit Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) sind bereits seit einigen Jahren bekannt [1][2][3][4].

In einem aktuellen Fachartikel in der Zeitschrift "Der Bausachverständige" gehen zwei renommierte Autoren auf das Thema ein [5][6]. Auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse werden die relevanten Kriterien für eine bauphysikalische sowie rechtliche Beurteilung der Algen auf WDVS diskutiert. Insbesondere im rechtlichen Teil des Fachartikels geht der Autor den Fragen der Verantwortlichkeit und Haftung von Planern und Ausführenden nach.

Es wird u. a. die Frage diskutiert, wie sich der planende und/oder bauleitende Architekt im Hinblick auf Gefahr der Algenbildung bei WDVS verhalten muss, um nicht später dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, fahrlässig einen Mangel des Werkes herbeigeführt zu haben.

Gemäß BGB wird vom Architekten verlangt, dass er den aktuellen Stand der Diskussion seines Faches durch ständiges Studium der Fachveröffentlichungen kennt. Das Problem der Veralgung von WDVS steht seit den ersten Veröffentlichungen von Blaich im Jahre 1999 [2] und Cziesielski im Jahre 2000 [3] fest. Auch danach haben sich viele Autoren fast in regelmäßigen Abständen mit den Mechanismen der Veralgung von WDVS befasst [7] [8] [9] [10]. Das Problem der Veralgung von WDVS gilt daher als hinreichend bekannt, so dass von einer Reaktionspflicht des Architekten auszugehen ist.

Der mit der Planung einer Fassade aus WDVS beauftragte Architekt ist daher verpflichtet, den Bauherren auf die Problematik der Algenbildung und den Einsatz von Umweltgiften, wie Algizide und andere Biozide, zur Vermeidung von Algenbildung hinzuweisen. Eine solche Beratung umfasst auch alle in Betracht kommenden Alternativen mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen. Diese Hinweispflicht gilt aber auch für den Bauunternehmer, der im Rahmen seiner Prüf- und Hinweispflicht gemäß VOB/B Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung anmelden muss.

Nur eine solche umfangreiche Belehrung, die aus Beweisgründen unbedingt zu dokumentieren empfohlen wird, schützt den Architekten und den Unternehmer durch den Bauherrn, wenn die Fassade später veralgt.

Literaturhinweise:

[1] Wenzmer, H.: Algen im Norden – Pilze im Süden? 4. Dahlberg-Kolloquium. Wismar 2003.

[2] Blaich, J.: Bauschäden. Analyse und Vermeidung. IRB Verlag, 1999.

[3] Cziesielski, E.; Vogdt, F.U.: Schäden an Wärmedämmverbundsystemen.

Schadenfreies Bauen. IRB Verlag, 2000.

[4] Werder, J.; Venzmer, H.: Verbreitung und Intensität der Algenbesiedlung auf Bauwerksflächen. 4. Dahlberg-Kolloquium. Wismar 2003.

[5] Boué, A.; Vogel, W.: Veralgung von Wärmedämmverbundsystemen. Bauphysikalische und rechtliche Beurteilung – Teil I. Zeitschrift „Der Bausachverständige“. Heft 5/2005, S. 24-26.

[6] Boué, A.; Vogel, W.: Veralgung von Wärmedämmverbundsystemen. Bauphysikalische und rechtliche Beurteilung – Teil II. Zeitschrift „Der Bausachverständige“. Heft 6/2005, S. 16-19.

[7] Bühler, H.-J.: Kondensation, Reif- und Eisbildung auf Wärmedämmverbundsystemen. DAB 11/2000. S 1434-1438.

[8] Künzel, H.: Algen an Fassaden. Ein Ergebnis sauberer Luft. DAB 11/2001

[9] Weber, H.: Es grünt so grün. Wenn Algen auf Fassaden wachsen. ARCONIS 3/01. S. 22-25.

[10] Klopfer, H.: Algen, was nun – was tun? Zeitschrift Bautenschutz und Bausanierung. Heft 6. S. 27-29. 2003